

Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Delegierte Verordnung (EU) 2019/1701

Die EU-Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien enthält Notifizierungspflichten sowie Verbote für die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Stoffe in Nicht-EU-Staaten. Dabei handelt es sich um bestimmte Pestizid-Wirkstoffe und gefährliche Industriechemikalien.

Die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 enthält folgende Anhänge:

Anhang I Teil 1: Liste der dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien

Anhang I Teil 2: Liste der Chemikalien, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind

Anhang I Teil 3: Liste der Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterliegen

Anhang II: Ausfuhrnotifikation

Anhang III: von den bezeichneten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten gem. Artikel 10 an die Kommission zu übermittelnde Informationen

Anhang IV: Notifikation einer verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Chemikalie an das Sekretariat des Übereinkommens

Anhang V: Chemikalien und Artikel, für die ein Ausfuhrverbot gilt.

Teil 1: Persistente organische Stoffe

Teil 2: Andere Chemikalien als Persistente organische Stoffe

Anhang VI: Liste der Vertragsparteien, die Information über die Durchfuhr von dem PIC-Verfahren unterliegenden Chemikalien verlangen

Anhang VII: Entsprechungstabelle

Mit Delegierte Verordnung (EU) 2019/1701 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien kommt es zu folgenden Neuerungen:

Bifenthrin und Metam dürfen als Pestizide verwendet werden, daher wurden sie aus Anhang I Teil 1 gestrichen.

Änderung der Einträge von Alachlor, Aldicarb und Dichlorvos in Anhang I Teil 1

Einfügung von Acetochlor, Asulam, Chlorpikrin, Flufenoxuron, Naled und Propargit in Anhang I Teil 1

Alachlor, Aldicarb und Endosulfan wurden aus Anhang I Teil 2 gestrichen und in Teil 3 eingefügt.

Cyanamid wurde aus Anhang I Teil 2 gestrichen.

Änderung des Eintrags von Dichlorvos in Anhang I Teil 2

Einfügung von 2-Naphthylthioessigsäure, Acetochlor, Asulam, Chlorpikrin, Diphenylamin, Flufenoxuron, Naled, Propanil und Propargit in Anhang I Teil 2

Einfügung von Endosulfan in Anhang V Teil 1

Die Verordnung trat am 14. Oktober 2019 in Kraft.

Weitere Informationen:

- [Informationen der EU-Kommission zum Handel mit gefährlichen Chemikalien \(in englischer Sprache\)](#)

Stand: 27.10.2020